

Bierling (CDU/DA):

Darf ich Sie darauf hinweisen, daß es sich gar nicht um § 33 handelt, weil es gar keine Abstimmung ist, um die es hier geht, sondern eine geheime Wahl?

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Bei den Abstimmungen handelt es sich in der Regel um grundsätzliche Bestimmungen zu all diesen Vorgängen, auch zu dem, was dann in § 34 unter "geheimer Wahl" steht. Sonst hätte das keinen Sinn. - Zur Geschäftsordnung.

Dr. Heltzig (SPD):

Es handelt sich ja nicht um eine Wahl, meine Damen und Herren, es handelt sich um die Abstimmung über einen Antrag.

(Widerspruch im Saal)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Nein, eben nicht. Das habe ich gerade ausführlich zu erklären versucht.

(Unruhe im Saal)

Also, ich denke jetzt, ich habe eindeutig erklärt, was es ist. Bitte, kommen wir jetzt zu der Abstimmung.

Dr. Essler (CDU/DA):

Als Vorsitzender des Geschäftsordnungsausschusses beantrage ich, daß Sie zu dieser Auslegung, die Sie vornehmen - Sie sind ja auch Mitglied des Geschäftsordnungsausschusses -, den Geschäftsordnungsausschuß einberufen.

(Gelächter, vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Im Blick auf die Auslegung der Geschäftsordnung, schauen Sie bitte einmal auf den § 74:

"Während einer Sitzung der Volkskammer auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Präsident im Einzelfall."

(Vereinzelt Beifall)

Ich will Ihnen den ganzen Absatz vorlesen, klatschen Sie dann. Übrigens, bei dieser Sorte Fragen zur Geschäftsordnung ist, glaube ich, Beifall oder Mißfallen nicht angebracht. Hier geht es nur darum, den exakten Weg zu finden, und um nichts anderes bemühe ich mich.

(Frau BIRTHLER, Bündnis 90/Grüne: Aber da darf ich doch klatschen?)

"Im übrigen obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität. Der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses können verlangen, daß die Auslegung der Volkskammer zur Entscheidung vorgelegt wird."

Das bezieht sich dann darauf, daß eine Auslegung, die der Geschäftsordnungsausschuß macht, von der Volkskammer noch einmal bestätigt werden muß.

Hier ist eigentlich bloß die Frage: Handelt es sich um einen Einzelfall, den ich jetzt entscheiden muß, oder handelt es sich um

eine grundsätzliche Frage, dieser Punkt. Wenn es sich um eine grundsätzliche Frage handelt, dann kann der Ausschuß zusammentreten. Handelt es sich um einen Einzelfall, muß ich jetzt das nach Geschäftsordnung entscheiden.

Und deswegen möchte ich jetzt darüber abstimmen lassen. Ich möchte darüber abstimmen lassen, ob die Volkskammer der Meinung ist, daß es sich nach Satz 1 um einen Fall handelt, den ich als Einzelfall hier entscheiden muß. Die Alternative ist, daß der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität Zusammentritt.

Sind Sie bereit, daß ich diese Abstimmung mache? Sie stehen ja noch am Mikrophon.

(Dr. Essler, CDU/DA: Ich bin der Meinung, daß der Ausschuß unbedingt zusammentreten muß.)

Ich bin bereit, das jetzt abstimmen zu lassen, damit hier an dieser Stelle das wirklich die Mehrheit entscheiden kann. Wer der Meinung ist, daß es sich um einen grundsätzlichen Fall handelt, der die Entscheidungsvorbereitung durch den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität erfordert, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. -

Tut mir leid, jetzt kann dazu nicht mehr gesprochen werden. Dann müssen Sie etwas eher aufstehen. Den Satz habe ich ganz langsam formuliert. Aber als die Leute schon die Hand gehoben haben, sind Sie aufgestanden. Das ist zu spät.

Wer ist der Meinung, daß es sich um einen Einzelfall handelt, den ich hier entscheiden muß? - Das muß ich leider zählen lassen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte diese Verantwortung nicht tragen. Ich bitte den Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität, zusammenzutreten.

Die Sitzung ist unterbrochen für unbestimmte Zeit. Ich weiß nicht, wie lange die Beratung dauert.

(Unterbrechung der Sitzung)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Ich bitte die Abgeordneten, Platz zu nehmen. - Ich denke, die Zeit ist genug fortgeschritten, wir sollten zügig beraten. Bitte schließen Sie die Türen.

Der Ausschuß für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunität hat sich mit der vorgelegten Frage beschäftigt und ist zu einer Entscheidung gekommen. Die Abgeordnete Kschenka ist gebeten, diese Entscheidung vorzutragen.

Frau Kschenka, Berichterstatter des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunität:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Geschäftsordnungsausschuß hat getagt und ist zu einer mehrheitlichen Entscheidung zu dieser Sache gekommen. Wir sind zu der Auffassung gekommen, daß § 33 Abs. 2 in dieser Frage keine Rolle spielen kann. Zur Wahl der Minister, auch wenn diese Wahl im Block geschehen ist, war eine Mehrheit von 201 Stimmen notwendig. Der Geschäftsordnungsausschuß ist dazu gekommen, daß für die Abwahl auch nur diese Mehrheit hier Platz greifen kann. Es müssen also 201 Stimmen für die Abwahl eines Ministers erfolgen.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich zu dieser Frage weiter unterhalten und bittet die Volkskammer darum, nach § 74 diese Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses zu bestätigen. Ich lese den Absatz vor.

„Der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität oder 20 Mitglieder der Volkskammer können verlangen, daß die Auslegung der Volkskammer zur Entscheidung vorgelegt wird.“